

Satzung DJK Rasensport Aachen-Brand e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden bei Personenbezeichnungen geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Ist dies nicht möglich, wird auf die männliche Form zurückgegriffen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „DJK Rasensport Aachen-Brand“ mit dem Zusatz e.V. Der Verein wurde 1904 gegründet. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen-Brand.
- (3) Der Verein ist unter der Nummer VR 1785 im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein führt das DJK-Logo. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend, der Erziehung und Bildung, der Kultur, der Heimatpflege und des öffentlichen Gesundheitswesens mit allen damit unmittelbar und mittelbar in Zusammenhang stehenden Aufgaben.
- (2) Der Verein vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - b) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - d) die Teilnahme an eigenen und fremden sportspezifischen Veranstaltungen;
 - e) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen;
 - f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen;
 - g) Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - h) die Beteiligung an Kooperationen und Sportgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im DJK Verband
 - b) im Stadtportbund Aachen und
 - c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

§ 5 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter im Sinne der Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Tätigkeits- bzw. Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für den Vertragsinhalt ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (5) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt eine Finanzordnung zu erlassen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) inaktive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die die Angebote des Vereins nutzen.
- (3) Inaktive Mitglieder sind natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften, die den Verein durch ihren Beitrag fördern und ihn materiell und ideell unterstützen. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden dem Gesamtvorstand vorgeschlagen. Für die Ernennung ist ein Beschluss des Gesamtvorstands mit 2/3 Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand beitragsfrei gestellt werden. Der Gesamtvorstand kann die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit aberkennen, wenn sich das Ehrenmitglied eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist auf vereinseigenem Aufnahmeantrag zu beantragen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Im Falle der Ablehnung muss diese nicht begründet werden.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die jeweiligen Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind Mitglieder Kraft dieser Satzung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen bzw. Auflösung der Personengesellschaft;
 - f) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen muss der Austritt durch einen gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft begeht;
 - b) in grober Weise den Interessen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt;
 - c) sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam und ist diesem mittels eingeschriebenen Briefes mit Gründen mitzuteilen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (4) Übt das betroffene Mitglied ein Vereinsamt aus, verliert es mit dem Ausschluss aus dem Verein die Zuständigkeit für das Vereinsamt und darf dieses nicht mehr ausüben.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Bei krankheitsbedingtem Ausfall des Übungsleiters oder höherer Gewalt hat das Mitglied keinen Anspruch auf Ersatz der Übungsstunde. Geschäftsunfähige Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Dies kann auch nicht durch deren gesetzliche Vertreter wahrgenommen werden. Mitglieder ab dem 7. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich aus, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Auf der Mitgliederversammlung haben Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr gleiches Stimmrecht, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen, die Organe nach besten Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane bzw. der Übungsleiter, Trainer und Helfer zu befolgen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der persönlichen Verhältnisse umgehend mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere: die Änderung der Anschrift, die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Sepa-Lastschriftverfahren, Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Wechsel der Abteilung, Beendigung der Schulausbildung bzw. Studienzeit).

§ 11 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Darüber hinaus können abteilungsspezifische Mitgliedsbeiträge, Umlagen zur Deckung eines erhöhten Finanzbedarfs und Gebühren für besondere Leistungen erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen und Umlagen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
Umlagen können bis zum 6-fachen des Jahresmitgliedsbeitrages einmalig projektbezogen je Mitglied erhoben werden.
- (3) Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, wenn der Beitrag nicht bis zur festgesetzten Zahlungsfrist eingegangen ist. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Mitglieder, die den Beitrag über die Zahlungsfrist hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (6) In besonderen Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand Aufschub, Ermäßigung oder Nachlass gewähren.
- (7) Detaillierte Regelungen ergeben sich aus der Beitragsordnung. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen.

C. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahreshauptversammlung möglichst im ersten Quartal statt.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands;
 - Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands für die Dauer von zwei Jahren;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Änderung der Satzung;
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher oder elektronischer Einladung. Darüber hinaus kann sie erfolgen:
 - durch Aushang in den vereinseigenen Schaukästen;
 - durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internetseite.Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds aus. Bei Einladung mittels elektronischer Post erfolgt diese an die beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand Anträge zur Tagesordnung einreichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Versammlung eine Ergänzung der vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, geleitet.
Der Geschäftsführer übernimmt die Protokollführung. Bei dessen Abwesenheit bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.
Sollte der geschäftsführende Vorstand verhindert sein, übernimmt ein anderes Mitglied des Gesamtvorstands die Leitung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Sollte ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden, so ist geheim abzustimmen.
- (3) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (4) Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der geschäftsführende Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 16 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Abteilungsleitern
 - dem Präses. Dieser ist grundsätzlich der Pfarrer der katholischen Pfarre St. Donatus Aachen-Brand oder ein anderer von ihm benannter Seelsorger.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem BeitragswartBei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand um bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

§ 17 Wahl und Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennter Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner zweijährigen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann sich der geschäftsführende Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ergänzen.
Die nächste Mitgliederversammlung muss dieses Vorstandsmitglied bestätigen.
- (3) Sollte auf einer Mitgliederversammlung kein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt werden, so muss innerhalb von acht Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der der geschäftsführende Vorstand zu wählen ist.
Falls auf dieser Mitgliederversammlung kein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt wird, so hat die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
- (4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsamt zugewiesen sind. Regelungen ergeben sich aus den „Richtlinien zur Aufgabenverteilung des geschäftsführenden Vorstands“, die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung zu übertragen.

§ 18 Beschlussfassung des Gesamtvorstands und des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Abteilungsleiter sowie mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
Sollte ein Abteilungsleiter verhindert sein, kann er einen Vertreter benennen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
- (3) Sitzungen des Gesamtvorstands bzw. geschäftsführenden Vorstands werden durch den 1. Vorsitzenden bzw. den Geschäftsführer einberufen. Sind beide verhindert, so kann ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Einladungen vornehmen.
Alle Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bzw. Geschäftsführer geleitet.
- (4) Die Entscheidungen des Gesamtvorstands bzw. geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (5) Über die Sitzungen des Gesamtvorstands bzw. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.
- (6) Der Gesamtvorstand hält mindestens einmal jährlich eine Vorstandssitzung ab.
Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt Vorstandssitzungen ohne die Abteilungsleiter und den Präses einzuberufen.

§ 19 Die Abteilungen

- (1) Der Gesamtvorstand kann die Bildung und Auflösung von Abteilungen beschließen.
Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Sie arbeiten auf Grundlage dieser Satzung und der vom geschäftsführenden Vorstand erlassenen Ordnungen.
Sie erhalten durch den geschäftsführenden Vorstand finanzielle Mittel des Vereins.

- (2) Die Abteilungsleiter und die Mitglieder der Abteilungsvorstände werden auf Vorschlag aus der jeweiligen Abteilung vom geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Die Bestellung erfolgt im 3. Quartal des Geschäftsjahres des Vereins, in dem die Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstands erfolgen. Die Abteilungsleiter und die Mitglieder der Abteilungsvorstände müssen Mitglieder des Vereins sein. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus und die Abteilung schlägt dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von vier Wochen keine geeignete Person für diesen Posten vor, so benennt der geschäftsführende Vorstand zunächst kommissarisch einen Abteilungsleiter. Schlägt danach die Abteilung innerhalb eines halben Jahres keinen geeigneten Abteilungsleiter vor, so bestellt der geschäftsführende Vorstand den Abteilungsleiter. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand eine geeignete Person kommissarisch benennen. Schlägt danach die Abteilung keine geeignete Person vor, so kann der geschäftsführende Vorstand eine Person in den Abteilungsvorstand bestellen.
- (3) Die Abteilungen regeln ihre speziellen organisatorischen Angelegenheiten selbstständig; sie sichern die Erfüllung der sportlichen Aufgaben und regeln die sportlichen Aktivitäten. Der Abteilungsleiter ist für die Führung der laufenden Tagesgeschäfte der Abteilung zuständig und regelt die Anliegen der Abteilung mit dem jeweiligen Sport-Fachverband im Auftrag für den Verein. Hat eine Abteilung einen Abteilungsvorstand, können diese Aufgaben auch an Mitglieder des Abteilungsvorstands übertragen werden. Detaillierte Regelungen ergeben sich aus der Abteilungsordnung. Die jeweiligen Abteilungsordnungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
- (4) Die Abteilungen definieren die Zuständigkeitsbereiche ihrer Mitarbeiter.
- (5) Die Abteilungen müssen dafür Sorge tragen, dass ihnen geeignete Übungsleiter und ehrenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung stehen.
- (6) Der Verein unterhält in den Abteilungen Nebenkassen (sogenannte Abteilungskassen), über die die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung abgewickelt werden. Die Abteilungsetats werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins vorgeschlagen und vom Gesamtvorstand festgelegt.
- (7) Die Abteilungen entscheiden über die Verwendung der ihnen durch den Verein zufließenden Mittel (Abteilungsetats) unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins sowie des Steuer- und Sozialversicherungsrechts. Die Abteilungen haben die Kassenführung für diese Abteilungskassen nach der Satzung und den Ordnungen zu führen. Die Abteilungskassen sind mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf auf Anforderung dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen, auf jeden Fall zum Ende des Geschäftsjahres.
- (8) Die Abteilungen bezahlen aus den Abteilungskassen ihre Übungsleiter bzw. ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter.
- (9) Die Abteilungsleiter gehören dem Gesamtvorstand an.
- (10) Abteilungsleiter und Mitglieder der Abteilungsvorstände können keine rechtsverbindlichen Rechtsgeschäfte abschließen, soweit die Ordnungen nichts anderes bestimmen.
- (11) Abteilungsleiter und Mitglieder der Abteilungsvorstände können bei Verstößen gegen § 9 Abs. 1 a) bis d) der Satzung vom geschäftsführenden Vorstand des Amtes enthoben werden.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen von zwei Kassenprüfern sowie mindestens einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

- (2) Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse (Haupt- und Abteilungskassen) mit allen Konten, Buchungsunterlagen sowie Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 21 Vereinsordnungen

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen und Richtlinien zu erlassen, in denen Aufgaben und Zuständigkeiten geregelt werden.
Die Ordnungen und Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung.
Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Richtlinien des Vereins.

§ 22 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend §§ 31, 31a und 31b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Ist ein Vereinsmitglied nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

E. Schlussbestimmungen

§ 24 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden.

- (3) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die alte Satzung bleibt solange in Kraft, bis die neue Satzung erarbeitet ist und von der Mitgliederversammlung angenommen und im Vereinsregister eingetragen wurde.

§ 25 Austritte aus Verbänden

Der Austritt aus dem DJK-Verband darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-Verband“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu dieser Mitgliederversammlung ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Aachen einzuladen.

Der Austrittsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 26 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt ist hierbei nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins zunächst zur treuhändischen Verwaltung an die katholische Pfarrgemeinde St. Donatus Aachen-Brand übertragen.

Sollte sich der Verein nicht innerhalb von 5 Jahren neu gebildet haben, so kann die katholische Pfarrgemeinde St. Donatus Aachen-Brand das Vereinsvermögen zur Unterstützung eines Projektes im Sinne des Vereinszweckes nach § 2 verwenden.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 27 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder zukünftig aufgenommene Regelungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden oder ihre Rechtswirksamkeit auf sonstige Weise verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

(2) Anstelle der unwirksamen Regelung soll eine dem Satzungszweck angemessene Regelung getroffen werden, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereins entspricht.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. März 2015 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.